

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/017/2015)

Sitzung am: 29.10.2015

Beschluss zu: V0591/15

Gegenstand:

Satzung zur Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Landeshauptstadt Dresden

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Landeshauptstadt Dresden (Zweitwohnungssteuersatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2005 (Dresdner Amtsblatt Nr. 12/2005), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 22. November 2012 (Dresdner Amtsblatt Nr. 49/2012).

Satzung zur Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung

Vom 29. Oktober 2015

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 237), und §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 29. Oktober 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzung zur Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Landeshauptstadt Dresden (Zweitwohnungssteuersatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2005 (Dresdner Amtsblatt Nr. 12/2005), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 22. November 2012 (Dresdner Amtsblatt Nr. 49/2012), wird wie folgt geändert:

1

§ 2 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die ein Einwohner/eine Einwohnerin als Nebenwohnung gemäß § 21 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes für den eigenen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf der Familienmitglieder in der Landeshauptstadt Dresden innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber/ihre Inhaberin sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt.“

2

In § 2 Abs. 3 der Satzung werden die Worte „im Sinne des Meldegesetzes“ durch die Worte „im Sinne des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

3

§ 11 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners/einer Einwohnerin, der/die sich mit Nebenwohnung meldet, gemäß § 34 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohners/der Einwohnerin:

- Familienname,
- frühere Namen,
- Vornamen unter Kennzeichnung des Rufnamens,
- Doktorgrad,
- Ordensname, Künstlername,
- Anschrift der Hauptwohnung,
- Anschrift der Nebenwohnung und Tag des Einzugs,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- gesetzliche Vertreter (Vor-und Familiennamen, Doktorgrad, Geburtsdatum),
- Auskunftssperren.

Zu den Anschriftendaten gehören folgende Angaben: Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Hausnummernzusatz, Wohnungsnummer, Adresszusatz, gegebenenfalls Orts- teil der Haupt- und Nebenwohnung. Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem bekannt werden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Auskunftssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Haupt- oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug; wird die Neben- wohnung zur Haupt- oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermitt- lung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch am 1. November 2015 in Kraft.

Dresden, 06. NOV. 2015



Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 06. NOV. 2015



Dirk Hilbert
Oberbürgermeister